

An 61/12

**B-Plan (VE) 06/014 – Vogelsanger Weg/Münsterstraße  
Umlauf: Ermittlung planerischer Grundlagen**

Seitens Amt 66 wird zu dem o. g. B-Plan-Vorentwurf folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Flächen des o.a. Bebauungsplan-Vorentwurfes grenzen an die Erschließungsanlagen Vogelsanger Weg und Münsterstraße. Förderungsmöglichkeiten nach den Vorschriften der §§ 127 ff BauGB bestehen für die zu beurteilenden Abschnitte der Erschließungsanlagen nicht mehr.

In der Begründung wird eine Darstellung zur Berücksichtigung von verschiedenen Mobilitätsangeboten vermisst.

Ist eine Quartiersmobilstation geplant?

Werden verschiedene Sharingangebote verortet?

Eine gute Zusammenfassung dessen, was ein zukunftsfähiges Quartier ausmacht, ist mit Green-City-Mobility-Plan auf S. 32 (3.7. Mobilität in Quartieren) zusammengefasst.

Aus straßenbautechnischer Sicht bestehen keine Bedenken.

In der textlichen Festsetzung ist unter Punkt 3.3 Folgendes hinzuzufügen:

GFL-Flächensind nach den Kriterien allgemeiner öffentlicher Verkehrsflächen herzustellen. Die Schaffung von GFL-Flächen soll jedoch vermieden werden, sofern sie aus verkehrstechnischen oder planerischen Gründen nicht zwingend erforderlich sind.

Unterbauungen von öffentlichen bzw. zukünftigen öffentlichen Flächen sind nicht zulässig.

Für das Gebiet ist ein Verkehrsgutachten zu fassen, aus dem die verkehrlichen Veränderungen des umliegenden Netzes hervorgehen. Insbesondere die Leistungsfähigkeiten der angrenzenden Knotenpunkte sind dabei zu untersuchen.

Öffentliche Beleuchtung (Ö19-074A)

Auf Grundlage eines B-Planes ohne Maßstab kann keine Kostenschätzung erstellt werden.



Eßer